



## Notausgang

Interimsmanager lotsen  
Unternehmen aus der Krise

- Interimsmanager helfen in kritischen Situationen – S. 2
- Selbstanzeigen: Zu spät oder doch noch zu früh? – S. 5
- Rechtliche Aspekte bei Immobilienschenkungen – S. 6
- Serie Bilanzanalyse: Kennzahlen zur Ertragslage – S. 8

- Neue Regeln für haushaltsnahe Tätigkeiten – S. 10
- Hotel Frühstück nicht mehr pauschal anzusetzen – S. 11

# Raus aus kritischen Situationen

Interimsmanager von bdp helfen, Auswege aus kritischen Situationen zu finden. Wir stellen aktuelle Einsätze des bdp-Teams vor



**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater und  
bdp-Gründungspartner.

**Matthias Schipper**  
ist Geschäftsführer der bdp Venturis  
und oft als Interimsmanager im Einsatz



Der Einsatz von Interimsmanagern kommt für mittelständische Unternehmen bei unterschiedlichen Szenarien infrage. Wir stellen Ihnen drei Fallbeispiele aus der bdp-Praxis der jüngsten Vergangenheit vor. Sie reichen von Dienstleistungen für den Insolvenzverwalter über beratende Mitarbeit beim Aufbau des Controllings bis hin zur Besetzung einer Vakanz. In allen Fällen hilft der bdp-Interimsmanager dabei, Auswege aus einer kritischen Situation zu finden.

### **MAL Magdeburger Artolith GmbH: Dienste für den Insolvenzverwalter**

In den Jahren 2006 und 2007 hat die MAL Magdeburger Artolith GmbH eine nagelneues Werk zur Produktion vom Tafeln aus quarzbasiertem, harzgebundenem Naturstein, sogenanntem Engineered Stone, gebaut. Diese finden beispielsweise im Luxussegment der Bad- und Küchenausstattungen Anwendung. Die Produktion konnte 2007 beginnen.

Doch schon Anfang 2008 hatten unplausible Annahmen im Business-Plan

und massive Probleme in der Kommunikation zwischen dem Unternehmen und den Finanzierungspartnern zu einer so angespannten Situation geführt, dass letztere darauf drängten, dem amtierenden Gesellschafter-Geschäftsführer einen externen Interimsmanager zur Seite zu stellen. In 2008 nahm der bdp-Interimsmanager als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer seine Arbeit auf.

Vor dem Hintergrund umfangreicher Analysen und in intensiver Diskussion mit den Finanzierungspartnern

wurde schließlich entschieden, die Produktion zunächst einzustellen und gleichzeitig einen M&A-Prozess einzuleiten. Als Anfang 2009 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt werden musste, konnte bdp dem vorläufigen Insolvenzverwalter bereits eine umfangreiche Analyse vorgelegen und diesen von der Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells überzeugen.

Der Insolvenzverwalter beauftragte daraufhin bdp damit, den Betrieb weiterhin operativ zu betreuen sowie den M&A-Prozess zu strukturieren und ergebnisorientiert zu führen. Wichtig war, die geschäftlichen Kontakte aufrechtzuerhalten sowie die Kommunikation zwischen der Gläubigerbank, dem Insolvenzverwalter und dem Unternehmen selbst. Der Interimsmanager hat dabei Hand in Hand mit dem Insolvenzverwalter zusammengearbeitet und die für einen M&A-Prozess nötigen Aufgaben, insbesondere die Investorensuche, die Finanzierung und die Verhandlungsbegleitung erledigt. Operativ musste die Produktionsfähigkeit aufrechterhalten sowie der Abverkauf von Lagerbeständen bewerkstelligt werden.

In einem solchen Fall ist die Geschäftsführung durch einen Interimsmanager von besonderem Vorteil, weil dessen neutrale Position ihm nach allen Seiten eine zielorientierte Kommunikation ermöglicht. Mitten in der Krise kann der Interimsmanager mit nötiger Sozialkompetenz die divergierenden Interessen aller Beteiligten innerhalb und außerhalb des Betriebs so zusammenführen, dass die Entwicklung zum Wohle des Unternehmens und mit bestmöglicher Arbeitsplatzsicherung verläuft. All dies muss im Einklang stehen mit den Direktiven des Insolvenzverwalters, der ja den Gläubigern verpflichtet ist.





## Rahn Dittrich Group: Weiterentwicklung des Controllings

In einem anderen Fall waren es die Zwänge des föderalen Bildungswesens, die ein Unternehmen in Liquiditätsengpässe brachten. Während allerorten in Deutschland lauthals ein Mangel an Bildung und qualifiziertem Nachwuchs beklagt wird, haben es private Schulträger nicht leicht, neue Schulen und Schulformen begründen zu können. Dies gilt, obgleich private Schulen seit Jahren gegenüber staatlichen Schulen einer deutlich steigende Nachfrage haben.

Wer aber in Deutschland eine private Schule betreiben will, muss je nach Bundesland zwei bis vier Jahre nachweisen, in denen er in der Lage ist, den Schulbetrieb finanziell und auf dem erwarteten Qualitätsniveau aufrechtzuerhalten. Erst dann bekommt er sogenannte Schulgelder als Finanzhilfe vom jeweiligen Bundesland. Das ist in etwa so, als würde ein Unternehmer ein Produkt entwerfen und erst vier Jahre später den ersten Umsatz machen dürfen. Keine Bank der Welt würde da freiwillig mitspielen.

So geriet auch die Leipziger Rahn Dittrich Group, ein Verbund von 19 Privatschulen und einer Weiterbildungsakademie, in Liquiditätsprobleme, weil Personal und Material für vier neue Privatschulen finanziert werden mussten, aber andererseits auch Zins und Tilgung für die Schulimmobilien fällig waren. Mit der Immobilienkrise bekamen die Banken auch hier kalte Füße und verlangten den Einsatz eines Interimsmanagers, der ein Auge auf Finanzen und Controlling haben sollte. bdp wurde beauftragt, dem Unternehmen beim Aufbau eines qualifizierten Berichtswesens zu helfen. Gleichzeitig wurde der Interimsmanager das kommunikative Bindeglied zwischen dem Unternehmen und allen die Gesellschaft finanzierenden Banken.

Für den Geschäftsführer Gotthard Dittrich war es zunächst ein Schock, das ihm nach fast zwei Jahrzehnten erfolgreicher unternehmerischer Tätigkeit plötzlich von der Bank ein Interimsmanager an die Seite gestellt wurde. Der bdp-In-

[Fortsetzung auf S. 4]

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

der Einsatz von Interimsmanagern kommt für mittelständische Unternehmen bei unterschiedlichen Szenarien infrage. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann und Matthias Schipper, der oft als Interimsmanager im Einsatz ist, stellen Ihnen drei Fallbeispiele aus der bdp-Praxis der jüngsten Vergangenheit vor. Sie reichen von Dienstleistungen für den Insolvenzverwalter über beratende Mitarbeit beim Aufbau des Controllings bis hin zur Besetzung einer Vakanz. In allen Fällen hilft der bdp-Interimsmanager dabei, Auswege aus einer kritischen Situation zu finden.

Glaubt man den Medienberichten, erleben Deutschlands Finanzämter derzeit eine noch nie da gewesene Zahl von Selbstanzeigen. Hervorgerufen über die vom Bundesfinanzministerium medienwirksam verbreitete Nachricht über den CD-Ankauf und die harte Gangart gegenüber „Steuersündern“ möchten immer mehr Steuerpflichtige noch schnell die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige nutzen. Diese muss aber gut vorbereitet werden und zum richtigen Zeitpunkt erfolgen, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll.

In der letzten Ausgabe von bdp aktuell hatten wir Sie über die finanziellen Aspekte bei der Vererbung oder Verschenkung von Immobilien informiert. In dieser Ausgabe behandeln wir die rechtlichen Aspekte. Schenker und Beschenkte sollten genau prüfen, was sie wollen und sich nicht in ein gefährliches Abenteuer mit großen wirtschaftlichen Konsequenzen stürzen.

Wir setzen ferner unsere Serie zur Bilanzanalyse fort und erläutern gängige Kennzahlen zur Ertragslage von Unternehmen.

Ganz aktuell ist ein neues BMF-Schreiben, das die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für haushaltsnahe Tätigkeiten neu regelt.

Schließlich erläutern wir, wie die neue Mehrwertsteuerregelung die Reisekostenabrechnung verkompliziert.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
  - Steuern,
  - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Unternehmensfinanzierung,
  - Restrukturierung von Unternehmen,
  - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter [www.bdp-aktuell.de](http://www.bdp-aktuell.de).

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Aicke Hasenheit

**Dr. Aicke Hasenheit, LL.M.**  
ist seit 2002 Rechtsanwalt bei bdp Berlin und seit 2010 Partner. Wir gratulieren!



# Der Interimsmanager als Krisenlotse



„Nach fast zwei Jahrzehnten erfolgreicher unternehmerischer Tätigkeit war das für mich natürlich ein Schock, als die Banken mir einen Interimsmanager vor die Nase setzen wollten. Aber schon bei den ersten Gesprächen mit bdp wurde mir klar, dass professionelle Unterstützung nicht Bevormundung sein muss, sondern auch eine große Hilfe sein kann. Das professionelle Vorgehen und die soziale Kompetenz von bdp haben mich schließlich überzeugt und haben eine sehr erfolgreiche Zusammenarbeit ermöglicht.“

**Gotthard Dittrich**  
ist Geschäftsführer der  
Rahn Dittrich Group



„Die von bdp durchgeführten Prüfungs- und Planungsarbeiten erfolgten professionell, zügig und umsichtig mit verwertbaren Ergebnissen. Hervorzuheben ist die konkrete Umsetzungsunterstützung bei uns im Unternehmen im Finanz- und Rechnungswesen, für die wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.“

**Dr. Peter Clarner**  
ist Geschäftsführer  
der Cirrus Airlines  
Luftfahrtgesellschaft mbH



[Fortsetzung von S. 3]  
terimsmanager musste sich also sowohl sensibel in ein neues Team integrieren als auch faktenorientiert und sachlich Bankensitzungen moderieren, um den Turnaround zu schaffen. Inzwischen ist auch der Privatschul-Verbund auf einem guten Weg.

Hier zeigt sich ein großer Vorteil des Interimsmanagers in mittelständischen Unternehmen. Nach und nach zieht er sich nach getaner Projektarbeit aus dem Unternehmen zurück, ohne dass der sonst übliche „Goldene Handschlag“ fällig wird. Zwar kassiert der Interimsmanager ein Tageshonorar um die 1.200 Euro. Der Unternehmer ist jedoch von Sozialabgaben, Pensions- und Urlaubsansprüchen befreit. Zudem ist der Interimsmanager in der Regel nicht in Vollzeit im Unternehmen tätig. Mehr noch: Ein guter Interimsmanager sorgt auch dafür, sich selbst überflüssig zu machen.

## **Cirrus Airlines Luftfahrtgesellschaft mbH: Vakanz besetzt**

Interimsmanager sind auch Feuerwehrmänner. Etwa wie im Falle der Münchner Cirrus Airlines Luftfahrtgesellschaft, wo der Posten des Leiters Rechnungswesen krankheitsbedingt verwaist war. Dafür sprang ein bdp-Interimsmanager ein.

Eine Tätigkeit im Bereich Finanzen und Controlling bei einer Airline verlangt nach besonderen Spezialisten. Es gibt die unterschiedlichsten steuerlichen Besonderheiten, da Flugtickets quasi aus allen Regionen der Welt bestellt werden. Auch die Abrechnung der Flugtickets hat Besonderheiten. Diese funktioniert ohne Rechnungslegung, weil die Flugkosten direkt von der Kreditkarte oder vom Konto abgebucht werden, obwohl der Flug erst Wochen oder Monate später begonnen wird. Über Cash-Pooling wickeln die Airlines ihre Zahlungen ab. Eine Clearingstelle übernimmt die Bündelung der Finanzströme.

Der bdp-Interimsmanager bei Cirrus Airlines hat neue Kontierungsrichtlinien erstellt und die speziellen Anforderungen der Luftfahrtbranche in die Buchungssysteme von SAP implementieren

lassen. Damit konnte ein wöchentliches Reporting erstellt werden, um die finanzielle Situation zu kontrollieren. Bei einer Airline spielen Preise, Passagierzahlen und auch das Wetter eine wichtige Rolle im operativen Geschäft. Zudem sind die Maschinen geleast und werden extern gewartet, so dass selbst bei einer Vollausslastung die Eigenkapitaldecke gering ist. Es gelang dem bdp-Interimsmanager, die Aufgabe erfolgreich zu erledigen. Während seiner Tätigkeit standen auch Termine für Personalgespräche im Kalender. So musste ja ein Nachfolger gesucht und eingearbeitet werden.

## **Was ist das Wichtigste an der Arbeit des Interimsmanagers?**

Er sollte präsent und zugleich unsichtbar sein. Flugpassagiere oder Elterninitiativen sollten nichts von den Veränderungen im Unternehmen mitbekommen. Er muss einerseits vermittelnd auf die Geschäftsführung und Mitarbeiter des Unternehmens einwirken, um sie in der bestehenden Krisensituation zu beruhigen. Andererseits muss er aber auch ein knallharter Verhandlungsführer gegenüber Banken, Lieferanten oder Warenkreditversicherern sein. Er ist eine Art Krisenlotse, der auch in schwerer See das Schiff sicher auf Kurs hält.

## **Welche Vollmachten hat ein Interimsmanager?**

Vom Vollkaufmann wie im Falle MAL, über den Moderator und Mediator bei den Banken wie im Fall der Rahn-Dittrich-Group bis hin zur Besetzung einer personellen Vakanz im Fall Cirrus Airlines ist der Interimsmanager mit den unterschiedlichsten Vollmachten ausgestattet. Nicht immer ist dabei Prokura in vollem Umfang erforderlich.

Fazit: Ein Interimsmanager in einem mittelständischen Unternehmen ist der Fachmann für Vakanz und für Krisen, die man als erfolgreicher Unternehmer natürlich nie voraus gehant hat. Er ist Feuerwehrmann, Stratege, Hoffnungsgeber zugleich. Wenn am Ende wieder sichere Arbeitsplätze stehen, hat sich sein Einsatz gelohnt.



# Schon zu spät oder doch noch zu früh?

## Wenn Selbstanzeigen ihren Zweck erfüllen sollen, benötigen sie eine perfekte Vorbereitung und ein präzises Timing



**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater und  
bdp-Gründungspartner.



**Rüdiger Kloth**  
ist Steuerberater und seit 1997  
Partner bei bdp Hamburg.

Glaukt man den Medienberichten, erleben Deutschlands Finanzämter derzeit eine noch nie da gewesene Zahl von Selbstanzeigen. Hervorgerufen über die vom Bundesfinanzministerium medienwirksam verbreitete Nachricht über den CD-Ankauf und die harte Gangart gegenüber „Steuersündern“ möchten immer mehr Steuerpflichtige noch schnell die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige nutzen.

Der Vorteil der Selbstanzeige liegt darin, dass zwar alle Tatbestände offengelegt und sämtliche Steuern nachgezahlt werden müssen, dass aber keine Strafe erhoben wird. Der Steuerpflichtige erspart sich dabei nicht nur eine empfindliche Geldbuße, sondern bei höheren Beträgen gegebenenfalls auch Schlimmeres.

Es ist jedoch bei der Überlegung, ob eine Selbstanzeige erstattet werden soll, zunächst einmal zu prüfen,

- wie der gesamte Tatbestand in den letzten 10 Jahren (zur Berechnung dieser Frist bedarf es unbedingt steuerlicher Hilfe, da ansonsten der gesamte Erfolg einer Selbstanzeige gefährdet sein kann) wirklich war
- welche Einkunfts- und Steuerarten betroffen sind (gegebenenfalls nicht nur Einkommensteuer, sondern vielleicht auch Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer oder zu Unrecht einbehaltene Vorsteuern).

Nur wenn diese Punkte sauber und voll-

ständig erläutert werden können, tritt der gewünschte Erfolg ein.

Zu bedenken ist, dass für jedes Jahr der nacherklärten Steuern noch eine jährliche Verzinsung von 6% berechnet wird. Hier kann also für den Zeitraum von 10 Jahren noch eine relativ große Summe an Zinsen entstehen.

Aufgrund der Selbstanzeige ist vom Finanzamt eine angemessene Nachzahlungsfrist festzulegen. Dabei handelt es sich nicht um eine steuerliche, sondern um eine strafrechtliche Frist, innerhalb der die Hauptschuld bezahlt werden muss, um in den Genuss der Straffreiheit zu gelangen. Die Nebenforderungen werden von der Nachzahlungsfrist nicht erfasst. Hier muss der Steuerpflichtige also seine Bestände gut disponieren, wenn das ursprüngliche Kapital nicht mehr in voller Höhe vorhanden ist.

Die andere Frage, mit der wir in der Beratungspraxis täglich konfrontiert werden, ist, ob es nicht schon „zu spät“ sei? Hier kann man bei den meisten Fällen davon ausgehen, dass allein die Tatsache, dass eine CD irgendwo herumschwirrt, noch nicht bedeutet, dass Verfahren eingeleitet sind. In aller Regel ist es also noch nicht zu spät. Erst wenn die Ermittlungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, die Erkenntnisse aus der CD mit der persönlichen Steuererklärung des Steuerpflichtigen verglichen und eine Akte angelegt haben, ist es formell zu spät.

Die Überlegungen sollten jedoch durchaus forciert werden, denn mittlerweile überlegen etliche politische Parteien, das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige zu überdenken und gegebenenfalls abzuschaffen.

Man kann aber auch ketzerisch fragen: Ist es für eine Selbstanzeige zu früh? Diese Frage kann sich jeder Steuerpflichtige nur selbst beantworten. Hilfreich ist es, wenn man sich ganz ehrlich die Tatbestände der letzten zehn Jahre vor Augen führt und dann abschätzt, inwieweit eine Möglichkeit besteht, dass doch der eigene Name oder das eigene Konto bekannt wurde oder nicht.

Und was ist, wenn schon ein Verfahren eröffnet wurde und es für die Selbstanzeige zu spät ist? Auch dann kann durch eine erfahrene steuerliche Begleitung selbst in der derzeit aufgeheizten öffentlichen Stimmung häufig noch das Schlimmste vermieden werden. Hier sollte der Steuerpflichtige jedoch auf gar keinen Fall selbst agieren und sich dem Drang hingeben, den Ermittlungsbehörden sofort alles erzählen zu wollen. Wer in dieser Situation einen erfahrenen Strafverteidiger mit Steuerkenntnissen an seiner Seite hat, fährt eindeutig besser.



# Verschenkt

Schenker und Beschenkte sollten genau prüfen, was sie wollen und die großen wirtschaftlichen Konsequenzen abschätzen



In der letzten Ausgabe von bdp aktuell hatten wir Sie über die finanziellen Aspekte bei der Vererbung oder Verschenkungen von Immobilien informiert. In dieser Ausgabe behandeln wir die rechtlichen Aspekte.

Die Beteiligten müssen sich bei einer anvisierten Schenkung stets darüber im Klaren sein, dass jede vollzogene Schenkung eines Grundstücks selbst bei der Berücksichtigung von Sicherungsmöglichkeiten wie Vorbehalten, Fakten schafft, die vom Schenker nur unter Mühen und finanziellem Aufwand rückgängig gemacht werden können. Ist die

Immobilie erst einmal (mit warmer Hand) verschenkt, kann sie grundsätzlich ohne die Zustimmung des Beschenkten nicht mehr verkauft oder zur Absicherung eines Darlehens des Schenkers belastet werden.

### Immobilienschenkungen zugunsten Minderjähriger

Dieser Selbstläufereffekt kann sich besonders bei der Schenkung zugunsten Minderjähriger einstellen, wobei die Umsetzung einer solchen Schenkung qualifizierten Voraussetzungen unterliegt. In der Regel bedarf es für die Übertragung des Grundstücks an einen Minderjährigen der Bestellung eines Ergänzungspflegers. Zusätzlich muss der von dem Ergänzungspfleger geschlossene Vertrag vom Familiengericht genehmigt werden. Das Familiengericht berücksichtigt bei einer Genehmigung dann allein Wohl und Interesse des Minderjährigen. Demzufolge wird bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Beschenkten das Grundstück de facto (rechtlich gesehen) „brachliegen“, denn Belastungen oder eine Veräußerung werden nicht durchführbar sein, da sie in der Regel nicht im Interesse des Minderjährigen stehen werden und folglich keine Genehmigung zu erwarten ist.

### Vorbehalts- bzw. Nutzungsrechte

Trotz erfolgter Schenkung möchte der Schenker häufig die Immobilie nicht vollständig aus der Hand geben, sondern sie in verschiedenster Weise noch selbst nutzen; er wird dann die Immobilie nur unter Vorbehalten übertragen. Hier sind verschiedene Vorbehaltsrechte möglich.

Möchte er das Haus weiterhin selbst

nutzen oder mitbenutzen, wird er vom klassischen Vorbehaltsrecht, nämlich dem (lebenslangen) **Nießbrauch** Gebrauch machen. Hierdurch kann er weiterhin die ganze Immobilie umfassend nutzen, indem er sie ganz oder teilweise selbst bewohnt, vermietet, laufende Mietverträge kündigt, neue abschließt usw. Regelungsbedürftig ist dann die Lastenverteilung: Nach dem Gesetz trägt der Nießbraucher (der Schenker) die gewöhnlichen Lasten, während der Eigentümer (der Beschenkte) die außerordentlichen Lasten zu tragen hat. Von dieser Regelung kann indes einzelvertraglich abgewichen werden. Zur Sicherung sollte der Nießbrauch unbedingt in das Grundbuch eingetragen werden. Wird der Nießbrauch an erster Stelle eingetragen, erlischt dieses Vorbehaltsrecht selbst im Falle der Zwangsversteigerung nicht und kann dem Ersteher entgegengehalten werden.

Ein weiterer Dauerbrenner eines Vorbehaltsrechts ist das **Wohnungsrecht**. Es beinhaltet das Recht des alten Eigentümers, ein Gebäude oder Gebäudeteil unter Ausschluss des neuen Eigentümers (des Beschenkten) als Wohnung (meist eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus) zu nutzen. Im Gegensatz dazu bezieht sich der Nießbrauch als das umfassendere Recht meist auf die gesamte Immobilie. Ferner berechtigt das Wohnungsrecht regelmäßig nur zur Eigennutzung. Das Wohnungsrecht berechtigt nicht zur Vermietung der Räume. Nach dem Gesetz trägt der Wohnungsberechtigte (der Schenker) lediglich die Ausbesserungen und Erneuerungen im Rahmen der gewöhnlichen Unterhaltung der zur Nutzung zustehenden Räume. Zur Sicherung sollte auch das Wohnungsrecht in das Grundbuch eingetragen werden.

Es gibt noch weitere Vorbehalts-



**Dr. Aicke Hasenheit**  
ist Rechtsanwalt und  
Partner bei bdp Berlin.



rechte. So kann sich der Beschenkte gegenüber dem Schenker zur „**Wart und Pflege**“ verpflichten, d.h. zur Zusage, den Schenker bei Krankheit und Gebrechlichkeit zu versorgen bzw. zu pflegen. Grundbuchseitig kann diese Vereinbarung als Eintragung einer Reallast abgesichert werden. Möglich ist auch, laufende monatliche Zahlungen als **Versorgungsleistungen** an den Schenker zur Aufbesserung seiner Rente zu vereinbaren. Die Absicherung erfolgt in der Regel durch die Unterwerfung in die sofortige Zwangsvollstreckung und die Bestellung einer Reallast.

#### Und wenn der Beschenkte verkauft?

Der Beschenkte kann später grundsätzlich die Immobilie verkaufen oder hoch belasten, ohne den Schenker vorher fragen zu müssen. Verstirbt er zu Lebzeiten des Schenkers, fällt sie den Erben des Beschenkten zu. Wer seine Erben werden kann, kann er durch sein Testament frei bestimmen und jederzeit abändern. Wünscht der Schenker hier ein **Mitspracherecht**, kann das vertraglich vereinbart und durch Eintragung einer „Vormerkung“ im Grundbuch abgesichert werden.

#### Rückforderung wegen Sozialhilfebefürdigtheit

Unter Umständen ist es Intention einer Schenkung, die Immobilie im Falle einer späteren Sozialhilfebefürdigtheit (bspw. in Folge der Pflegebedürftigkeit des Schenkers) dem Zugriff der Sozialhilfeträger zu entziehen. Dies kann aber eine Reihe von Problemen nach sich ziehen. Werden wie beschrieben Rechte vorbehalten, fließen dem Schenker mit den Vermietungsrechten auch die Mieteinnahmen zu, sodass der Sozialhilfeträger verlangen wird, die (fiktive) Miete zur Deckung der Pflegekosten zu verwenden.

Im Falle der sogenannten **Verarmung (des Schenkers) nach § 528 BGB** kann der Schenker von dem Beschenkten die Herausgabe des Erlangten verlangen, wenn seit der Schenkung nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Der Sozialhilfeträger wird dann gemäß

§ 93 SGB XII den Anspruch auf sich überleiten. Die Rückabwicklung nach § 528 BGB wird nicht, wie man annehmen würde, durch die Rückgabe der Immobilie, sondern nach der Rechtsprechung auf laufende monatliche Zahlungen des Beschenkten, die u.U. schwerer wiegen als die Rückgabe der Immobilie, gerichtet sein. Der Übernahmevertrag sollte daher ein Wahlrecht enthalten.

Eine ähnliche Problemlage entsteht aber auch auf der Seite des Beschenkten. Was geschieht, wenn er bspw. in Folge von Arbeitslosigkeit Sozialleistungen empfangen muss? Hat es der Schenker versäumt, Nutzungsrechte oder Rückübertragungsvorbehalte zu vereinbaren, erhält der Beschenkte freies Vermögen. Das muss er zunächst für seinen Lebensunterhalt heranziehen, bevor er berechtigt ist, Arbeitslosengeld II zu beziehen. Wenn der Wert der Immobilie jedoch durch ein Nießbrauchsrecht ausgeschöpft ist, muss dies nicht geschehen. Ferner ist es grundsätzlich nicht rechtswidrig, eine vertraglich vorbehaltene Rückübertragung einzufordern, wenn der Beschenkte seine Arbeit verliert. Vertragliche Rückforderungsrechte können an verschiedene Bedingungen geknüpft werden. Ein weiteres Beispiel wäre das Versterben des Beschenkten vor dem Schenker. Die Immobilie fällt zwar zunächst an die Erben des Beschenkten, er kann sie dann aber zurückverlangen. Der Vermögensverfall (Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) des Beschenkten wäre ein anderer Fall einer vertraglich zu vereinbarenden Rückforderung.

#### Pflichtteilsumgehung

Teilweise ist die Intention für eine schenkungsweise Übertragung einer Immobilie, Pflichtteilsansprüche unliebsamer Dritter zu kürzen bzw. ganz auszuschließen. Allerdings sind derartige Maßnahmen nicht immer zielführend.

**Fazit:** Schenker und Beschenkter sollten daher vor Inangriffnahme ihres Vorhabens genau prüfen, was sie wollen, und sich nicht in ein gefährliches Abenteuer mit großen wirtschaftlichen Konsequenzen stürzen.

#### BFH: Verstärkte Vermietungsbemühungen bei längerem Leerstand nötig



Zeigt sich aufgrund verborgener Vermietungsbemühungen, dass für ein Objekt kein Markt besteht, muss der Steuerpflichtige versuchen, einen besser vermietbaren Zustand zu erreichen, etwa durch Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen. Bleibt der Hausbesitzer untätig und nimmt den Leerstand hin, spricht das nach Ansicht des BFH (BFH 25.6.09, IX R 54/08) für die Aufgabe einer zuvor bestandenen Einkünfteerzielungsabsicht.

Aufwendungen können nur dann vorab entstandene Werbungskosten sein, wenn ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen ihnen und der Einkünfteart besteht. Bei einer leer stehenden Wohnung liegt ein derartiger Zusammenhang aber nur vor, wenn sich der Steuerpflichtige endgültig entschlossen hat, Einkünfte zu erzielen. Dies ist durch nachhaltige Vermietungsbemühungen zu belegen. Stehen Räume längere Zeit leer, müssen die hierfür vorliegenden Ursachen beseitigt werden. Nicht ausreichend ist, wenn der beauftragte Makler lediglich vereinzelt Interessenten vermittelt. Dies allein belegt nämlich noch nicht einen lediglich strukturell bedingten Leerstand.

Aufgrund des geringen Interesses ist es vielmehr geboten, entweder die Nutzungsmöglichkeit auszuweiten oder durch bauliche Maßnahmen für eine größere Nachfrage zu sorgen. Sofern der Leerstand tatenlos hingenommen wird, sind die hiermit zusammenhängenden Aufwendungen der privaten Vermögenssphäre zuzuordnen.

Das Urteil bestätigt, dass bei leer stehenden Objekten die Beauftragung eines Maklers oder die Suche nach Mietern nicht zum Nachweis einer Einkünfteerzielungsabsicht ausreicht. Vielmehr müssen frühzeitig Modernisierungsmaßnahmen ergriffen werden.

**Rüdiger Kloth**

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

# Reiche Ernte?

Im zweiten Teil unserer Serie zur Bilanzanalyse erläutern wir gängige Kennzahlen zur Ertragslage von Unternehmen



Die Ertragslage eines Unternehmens wird im Jahresabschluss vor allem durch die Gewinn- und Verlustrechnung (konkretisiert durch Anhangsangaben) dargestellt. Während die Vermögenslage (vgl. bdp aktuell 60) auf die bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden Bezug nimmt, zielt die Jahresabschlussanalyse vor allem darauf ab, die Ertragskraft eines Unternehmens und somit die Fähigkeit in der Zukunft nachhaltig Gewinne erzielen zu können, zu beurteilen.

Wir möchten Ihnen einerseits Einblicke in die sogenannte **Erfolgsquellenanalyse** geben sowie andererseits auch in die **Analyse des Betriebsergebnisses** mit der Ergebnisverwendungspolitik und der Darstellung weiterer Rentabilitätskennzahlen.

### 1. Erfolgsquellenanalyse

Die sogenannte Erfolgsquellenanalyse verfolgt das Ziel, Informationen über voraussichtliche künftige und nachhaltige Aussagen des Unternehmenserfolges zu gewinnen – Sondereffekte wie die einmalige Veräußerung von Anlagevermögen sind hierbei zu eliminieren.

Um die Erfolgsquelle des Unterneh-

mens besser beurteilen zu können, wird die Gewinn- und Verlustrechnung in verschiedene Teile aufgespalten. Hierdurch sind insbesondere beim Mehrjahresvergleich Veränderungen besser darzustellen.

### Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Da in Deutschland die Gewinn- und Verlustrechnung vor allem nach dem Gesamtkostenverfahren (GKV) aufgestellt wird, erfolgen auch nachfolgend die Aufstellungen nur für das GKV:

- Gesamtleistung
- EBITDA

- EBITA
- EBIT
- Jahresergebnis (EAT)

Die **Gesamtleistung** setzt sich aus den Umsatzerlösen, der Bestandsveränderung, den aktivierten Eigenleistungen sowie den sonstigen betrieblichen Erträgen zusammen. Hieran kann der Jahresabschlussleser erkennen, welche Summe von positiven Erfolgskomponenten vorhanden sind.

Das **EBITDA** (Earnings before Interest, Taxes, Depreciation, Amortization) beinhaltet die Gesamtleistung und stellt das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen dar. Es sind also ausgehend vom Jahresergebnis neben der Gesamtleistung nur die Aufwandspositionen Materialaufwand, Personalaufwand sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen berücksichtigt. Das EBITDA ist eine heute sehr oft verwendete Kennzahl, um unterschiedlich finanzierte Unternehmen vergleichbar zu machen.

Das **EBITA** (Earnings before Interest, Taxes, Amortization) stellt als Weiterentwicklung das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Geschäfts- und Firmenwertabschreibungen dar. Im Gegensatz zum EBITDA werden hier bereits die laufenden Abschreibungen auf Anlagevermögen mit berücksichtigt.

Das **EBIT** (Earnings before Interest and Taxes) zeigt das Ergebnis nur vor Steuern und Zinsen. Dies ist eine in der Praxis häufig ebenfalls verwendete Kennzahl, die zum Beispiel bei vielen Kreditverhandlungen herangezogen wird, da sie das eigentliche operative Ergebnis darstellt. Das EBIT wird auch als Betriebsergebnis bezeichnet.

### Ergebnis bestimmter Aufwands- und Ertragspositionen

Die Analyse der Ertragskraft lässt dem



Jahresabschlussadressaten aber auch einen Blick in bestimmte „Kostenblöcke“ zu.

Das **Finanzergebnis** kennzeichnet, dass es nicht durch den eigentlichen Unternehmenszweck erzielt wird (mit Ausnahme von Finanzholding-Gesellschaften). Es setzt sich aus Aufwendungen für Zinsen, und Beteiligungen (auch Abschreibungen auf Wertpapiere) o.Ä. zusammen, die mit entsprechenden Erträgen saldiert werden.

Der Finanzergebnisanteil wird wie folgt ermittelt:

**Finanzergebnisanteil** =  $(\text{Finanzergebnis} : \text{Jahresüberschuss vor Steuern}) \times 100$

Alternativ wird auch isoliert das Zinsergebnis betrachtet. (Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen). Eine in der Praxis oft herangezogene Kennzahl ist die sogenannte **Zinsdeckung**, die aussagt, wie sensibel das Gesamtergebnis auf Veränderungen der Zinsen reagiert bzw. ob ggf. eine Verbesserung der Kapitalstruktur anzustreben ist.

**Zinsdeckung** =  $(\text{Jahresüberschuss} : \text{Zinsergebnis}) \times 100$

Im Rahmen des Finanzergebnisses ist exemplarisch die **Beteiligungsrendite** zu nennen. Sie zeigt den Erfolg, den ein Unternehmen durch eine bestimmte Beteiligung erhalten hat.

**Beteiligungsrendite** =  $(\text{Beteiligungsergebnis} : (\text{Beteiligungen} + \text{Anteile an verb. Unternehmen})) \times 100$

Im **Außerordentlichen Ergebnis** werden außerordentliche Aufwendungen mit den außerordentlichen Erträgen – aber auch den in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. Erträgen enthaltenen untypischen Positionen – saldiert. Als Beispiel sind hier Kursgewinne oder Kursverluste zu nennen oder einmalige betriebsfremde Geschäfte (z. B. Verzicht von Gesellschaftern oder Kreditgebern.)

## 2. Analyse des Betriebsergebnisses

Wie erwähnt bezeichnet das Betriebsergebnis das Jahresergebnis vor Zinsen und Steuern.

Die Analyse des Betriebsergebnisses geht detaillierter auf die Positionen der

Gewinn- und Verlustrechnung ein.

### Analyse der Umsatzzahlen

Die Umsatzanalyse beinhaltet verschiedene Möglichkeiten bzw. Ansätze. Sie wird gesetzlich durch die Anhangangabe nach § 285 Nr. 4 HGB gefordert. Demnach sind die Umsätze nach „Tätigkeitsbereichen“ sowie nach „geographisch bestimmten Märkten“ aufzugliedern. (z. B. auch nach Produkten oder Sparten).

Im Zuge der Analyse der Umsatzzahlen ist die **Umsatzrentabilität** zu nennen. Die Umsatzrentabilität, die auch Umsatzrendite genannt wird, stellt den auf den Umsatz bezogenen Gewinnanteil dar. Diese Kennzahl lässt also erkennen, wie viel das Unternehmen in Bezug auf 1 Euro Umsatz verdient hat. Eine Umsatzrendite von 10% bedeutet, dass mit jedem umgesetzten Euro ein Gewinn von 10 Cent erwirtschaftet wurde.

**Umsatzrentabilität** =  $(\text{Jahresergebnis} : \text{Umsatzerlöse}) \times 100$

Gerade diese Kennzahlen variieren allerdings je nach Branche und Tätigkeitsfeld stark. Handelsunternehmen, die relativ große Umsätze haben, haben daher oft eine geringe Umsatzrendite.

### Analyse von Intensitätskennzahlen

Einen besonderen Eindruck von bestimmten Kostenpositionen erhält man, wenn sogenannte Intensitätskennzahlen herangezogen werden. Hier wird ein Anteil am Betriebsergebnis ausgewiesen. Mit Hilfe der Intensitätskennzahlen kann einer negativen Entwicklung entgegen gesteuert werden.

Die **Materialkostenquote** stellt den Anteil der Materialkosten an der Gesamtleistung dar. Diese hat eher bei produzierenden Unternehmen oder Handelsunternehmen Relevanz, weniger bei Dienstleistern.

Eine Veränderung der Materialkostenquote zum Vorjahr kann hierbei die unterschiedlichsten Gründe haben, wie zum Beispiel:

- Erschließung neuer Märkte mit anderen Gewinnmargen

- Preisveränderungen auf dem Beschaffungsmarkt
- Optimierung im Produktionsablauf und somit weniger „Verluste“

**Materialkostenquote** =  $(\text{Materialaufwand} : \text{Gesamtleistung}) \times 100$

Die **Personalkostenquote** hat in produzierenden und vor allem auch bei Dienstleistungsunternehmen hohe Bedeutung. Denn gerade bei den Personalkosten wurde in den vergangenen Jahren (nicht immer begründet) vielfach versucht, die Kosten kurzfristig zu optimieren. Die Ermittlung der Personalkostenquote erfolgt entsprechend der Berechnung der Materialaufwandsquote.

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** finden sich diverse Einzel-Aufwandspositionen wieder. Veränderungen müssen aber im Einzelfall analysiert werden. Die Ermittlung der Quote des sonstigen betrieblichen Aufwands erfolgt analog der Berechnung der Materialaufwandsquote.

### Ergebnisverwendungspolitik

Der Unternehmer hat verschiedene Möglichkeiten die Verwendung des Unternehmenserfolgs zu gestalten. Hierbei handelt es sich allerdings um bilanzpolitische Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens betreffen.

Die Möglichkeiten des Unternehmers stellen sich wie folgt dar:

- Ausschüttung des Jahresergebnisses/ Bilanzgewinns
- Bildung oder Auflösung offener Rücklagen (Veränderung des Eigenkapitals)
- Bildung oder Auflösung stiller Rücklagen

Fortsetzung folgt.

**Andreas Eschrich**  
ist Steuerberater  
bei bdp Hamburg.



# Barzahlung bleibt tabu

## Aktuelles BMF-Schreiben regelt Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für haushaltsnahe Tätigkeiten neu

Seit 15. Februar 2010 liegt ein aktualisiertes und sehr ausführliches Schreiben des Bundesfinanzministeriums vor, das die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für haushaltsnahe Tätigkeiten detailliert regelt und das einschlägige BMF-Schreiben vom 26.10.2007 ersetzt. Es kommt ab dem Veranlagungszeitraum 2006 zur Anwendung.

### Worum geht es?

20% der nachgewiesenen Aufwendungen (ggf. inkl. Umsatzsteuer) und insgesamt maximal 5.710 Euro sind von der Einkommensteuer jährlich direkt abzugsfähig, und zwar für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** maximal 510 Euro, für **haushaltsnahe Dienstleistungen** maximal 4.000 Euro und für **Handwerkerleistungen** bis zu 1.200 Euro.

**Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** müssen einen Bezug zum Haushalt haben. Nicht abzugsfähig sind etwa die Erteilung von Unterricht, sportliche oder andere Freizeitaktivitäten. Für abzugsfähige Tätigkeiten im Haushalt können prinzipiell auch nahe Angehörige beschäftigt werden, allerdings nur mit einem zivilrechtlich wirksam abgeschlossenen Vertrag, der auch dem Drittvergleich standhält.

Zu den **haushaltsnahen Dienstleistungen** gehören grundsätzlich nur Tätigkeiten, die nicht zu den handwerklichen Leistungen gehören. Das BMF hat einen ausführlichen Katalog abzugsfähiger Leistungen erstellt, den wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen. Personenbezogene Dienstleistungen (z. B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen) sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen, selbst wenn sie im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Leistungen, die nicht ausschließlich auf dem Privatgelände erbracht werden (z. B. Winterdienst) sind nur anteilig abzugsfähig.

**Handwerkerleistungen** können auch bezogen werden von Dienstleistern, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind. Abzugsfähig sind nur Modernisierungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, nicht jedoch Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme oder des durch die KfW geförderten CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms (§ 35a Abs. 3 EStG).

### Umfang des Abzugs

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten (inkl. Fahrt- und Maschinenkosten), nicht jedoch Aufwendungen für Material- oder Warenlieferungen. Der jeweilige Anteil muss sich grundsätzlich aus der Rechnung ermitteln lassen. Hier ist auch eine prozentuale Auftei-

lung statthaft. Bei der Deckung durch eine Sachversicherung ist nur der nicht von der Versicherung erstattete Betrag abzugsfähig.

### Nachweise

Neben Rechnungen müssen Zahlungsnachweise nur noch bis zum Veranlagungszeitraum 2007 vorgelegt werden, ab 2008 reicht es aus, wenn der Steuerpflichtige diese auf Verlangen des Finanzamtes vorlegen kann. Weiterhin darf aber die Zahlung nur unbar erfolgen, also durch Überweisung. Barzahlungen oder Barteilzahlungen sind tabu.

Bei Wohnungseigentümern und Mietern ist der auf die Wohnung entfallende Anteil der Aufwendungen aus der Jahresabrechnung oder durch eine Bescheinigung des Vermieters nachzuweisen. Ein Muster dieser Bescheinigung liegt dem BMF-Schreiben bei und kann von bdp auf Nachfrage übermittelt werden.

### Sonstiges

Die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer durch abziehbare Aufwendungen für haushaltsnahe Tätigkeiten ist nicht möglich, und es gibt auch keine Abzug, wenn Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorliegen. Die ab 2009 geltenden höheren Beträge sind nur dann vollständig absetzbar, wenn die Leistung und Zahlung nach dem 31.12.2008 erfolgte.

**Klaus Finnern**  
ist Steuerberater und  
seit 2001 Partner bei  
bdp Hamburg.





# Hotelübernachtung mit Frühstück

## Mehrwertsteuerermäßigung verkompliziert Reisekostenabrechnungen, weil das Frühstück nicht mehr pauschal angesetzt werden kann



**Tina Krüger**  
ist Steuerberaterin  
bei bdp Berlin.

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009 ist in § 12 Abs. 2 UStG eine neue Nr. 11 eingefügt worden. Danach unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7% ab dem 01.01.2010 die Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Der ermäßigte Steuersatz gilt allerdings nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Das betrifft die Verpflegung, insbesondere das Frühstück, der Zugang zu Kommunikationsnetzen, TV-Nutzung, die Getränkeversorgung, Wellnessangebote, Überlassung von Tagungsräumen, sonstige Pauschalangebote usw.

Neben dem umsatzsteuerrechtlichen Abgrenzungsproblem der Hotelrechnung ab dem 01. Januar 2010 sind die lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Konsequenzen der Frühstücksmahlzeiten noch nicht geklärt. Bisher wurden die Hotelübernachtung und das Frühstück zusammen in einem Entgelt ausgewiesen, weil beide Leistungen einem einheitlichen Umsatzsteuersatz von 19% zu unterwerfen waren. Nunmehr ist aufgrund der abweichenden Umsätze ein getrennter Umsatzsteuerausweis erforderlich

Lohnsteuerlich wurde bis Ende 2009

der Preis für das Frühstück generell mit 20% des vollen Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwand angesetzt, bei Inlandsreisen also 4,80 Euro. Die verbleibenden 19,20 Euro konnten weiterhin steuerfrei erstattet werden. Voraussetzung war allerdings, dass die Kosten für das Frühstück auf der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen waren. Eine solche Abwicklung ist seit dem 01.01.2010 wegen der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze nicht mehr möglich.

Der gesonderte Ausweis der Frühstückskosten hat zur Folge, dass der Arbeitgeber dem angestellten Geschäftsreisenden von der Verpflegungspauschale von 24 Euro den tatsächlich auf der Rechnung ausgewiesenen Betrag abziehen müsste. Dies entspricht in den meisten Hotels allerdings einem Preis, der erheblich über den bislang in Abzug gebrachten 4,80 Euro liegt. Würde der Arbeitgeber dem Dienstreisenden die Kosten für das Frühstück erstatten, müsste er pauschal Lohnsteuer in Höhe von 25% für das Frühstück abführen.

Es werden verschiedene Lösungsansätze diskutiert, die die Bundessteuerberaterkammer in einem Schreiben an das BMF vom 11.01.2010 zusammengefasst hat:

- Für das Frühstück ist der Sachbezugswert in Höhe von 1,57 Euro anzusetzen, wenn der Arbeitgeber vor Antritt der Reise im Hotel das Frühstück schriftlich bestellt. Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber diesen Betrag für die Frühstücksmahlzeit, so ergeben

sich keine lohnsteuerlichen Folgen. Damit verbunden ist allerdings enorme Bürokratie.

- Der Arbeitgeber erstattet von vornherein nur noch die Übernachtungskosten im Hotel ohne Frühstück.
- Die Hotels, die überwiegend Geschäftskunden beherbergen, reduzieren den Preis eines Frühstücks auf 4,80 Euro, um so einen Gleichklang mit der bis zum 31. Dezember 2009 durchgeführten Handhabung herbeizuführen.
- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Mitarbeitern entsprechend höhere Pauschbeträge für den Verpflegungsaufwand zu zahlen, damit der Arbeitnehmer aus diesem Betrag die Kosten für das Frühstück bestreiten kann. Der über die gesetzlich geregelten Pauschbeträge hinausgehende Betrag ist allerdings steuerpflichtig.

Die OFD Karlsruhe hat am 20. Januar 2010 veröffentlicht, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn der Unternehmer in Anlehnung an die lohnsteuerrechtlichen Regelungen einen Betrag von 4,80 Euro (brutto) für das Frühstück ansetzt (sofern das Frühstück im Übernachtungspreis enthalten ist).

Es ist zu hoffen, dass kurzfristig im Verwaltungswege eine Regelung geschaffen wird, nach der in allen Fällen entweder jede Frühstücksmahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert oder weiterhin mit 4,80 Euro anzusetzen ist, unabhängig davon, wie viel das Frühstück tatsächlich gekostet hat.



# Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

# Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe rechtliche Fragen zu Immobilienschenkungen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte eine Selbstanzeige prüfen. Bitte beraten Sie mich.
- Ich möchte mich über Interimsmanagement informieren. Bitte kontaktieren Sie mich.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung  
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

## bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin  
Tel. 030 – 44 33 61 - 0  
bdp.berlin@bdp-team.de

## bdp Venturis Dresden

Hansastraße 18 · 01097 Dresden  
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0  
bdp.dresden@bdp-team.de

## bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg  
Tel. 040 – 35 51 58 - 0  
bdp.hamburg@bdp-team.de

## bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg  
Tel. 040 – 30 99 36 - 0  
hamburg@bdp-team.de

## bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock  
Tel. 0381 – 6 86 68 64  
bdp.rostock@bdp-team.de

## bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin  
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0  
bdp.schwerin@bdp-team.de

## bdp international

Mitglied bei Europe Fides  
International Tax, Audit and Law  
www.europefides.eu

## Internet

www.bdp-team.de  
www.bdp-aktuell.de

## Herausgeber

bdp Venturis  
Management Consultants GmbH  
v. i. S. d. P. Matthias Schipper  
Danziger Str. 64  
10435 Berlin

## Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh  
Engeldamm 62  
10179 Berlin  
www.flammerouge.com